



9153/AB

vom 16.08.2016 zu 9513/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0126-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9513/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auswirkungen der bis 2019 geplanten Einsparungen des nicht-richterlichen Personals auf die Lehrlinge“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3 und 6:

Dem Justizressort kommt im Bereich der Lehrlingsausbildung des Bundes eine Vorbildrolle zu, zumal sich die Lehrlingszahl seit 2009 signifikant um über 57% erhöht hat und im Jahr 2015 erstmals über 400 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) lag. Im Einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

Stichtag	Ausbildung	Behaltefrist	Gesamt
1. Jänner 2009	237,0	16,0	253,0
1. Jänner 2010	273,0	8,8	281,8
1. Jänner 2011	283,0	12,7	295,7
1. Jänner 2012	314,0	13,0	327,0
1. Jänner 2013	321,0	15,0	336,0
1. Jänner 2014	345,0	15,0	360,0
1. Jänner 2015	373,0	33,0	406,0
1. Jänner 2016	413,0	16,0	429,0

Selbstverständlich ist eine Berufsausbildung nur sinnvoll, wenn jungen Menschen die Möglichkeit geboten werden kann, in dem von ihnen erlernten Beruf Fuß zu fassen. In diesem Sinne war und ist das Justizressort – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund steigender Jugendarbeitslosigkeit sowie zur Förderung des Wirtschaftswachstums – stets bestrebt, die entsprechend geeigneten Lehrlinge nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung in den Bundesdienst aufzunehmen. Fehlende Aufnahmemöglichkeiten

führen nicht nur zu Enttäuschungen bei den Ausgebildeten, sondern auch zu Frustrationen bei den Auszubildenden, für die die Lehrlingsausbildung einen erheblichen Aufwand bedeutet und die dann auch den Erfolg, nämlich gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, lukrieren wollen.

Erfreulicherweise gelingt es der Justiz derzeit noch, den überwiegenden Teil jener Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung bestanden und sich während der Ausbildung bewährt haben, in der Justiz zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass nicht alle Lehrlinge, denen die Absolvierung der Lehrabschlussprüfung ermöglicht wird, automatisch in den Justizdienst aufgenommen werden können. Es entspricht aber einer von der Justiz seit jeher gelebten Praxis, auch jenen Lehrlingen, die die Voraussetzungen für eine Weiterbeschäftigung in der Justiz nicht erfüllen oder eine Justiztätigkeit gar nicht anstreben, den Abschluss ihrer Berufsausbildung zu ermöglichen. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen, in denen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses nicht mehr zu rechtfertigen ist, kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung.

Die ausgesprochen hohe Weiterbeschäftigungsquote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	abgelegte Lehrabschlussprüfungen	davon in der Justiz weiterbeschäftigt	Quote der Weiterbeschäftigung
2009	21	12	57%
2010	82	52	63%
2011	121	99	82%
2012	81	65	80%
2013	95	73	77%
2014	142	115	81%
2015	102	69*)	68%
insgesamt	644	485	75%

*) Gegenüber der Anfrage zur Zl. 7874/J-NR/2016 erhöhte sich die Zahl um fünf Bedienstete, die sich zum Stichtag 27. Jänner 2016 noch in der Behalterfrist befunden hatten.

Richtig ist, dass die bestehenden Konsolidierungspfade zwar die Aufnahme von Lehrlingen per se nicht betreffen, sehr wohl aber in zunehmendem Maße die Übernahme fertig ausgebildeter Lehrlinge in den Justizdienst erschweren. Insbesondere die jüngsten Planstellenreduktionen haben in einzelnen Gerichtsbereichen bereits dazu geführt, dass Neuaufnahmen de facto kaum mehr möglich sind. Ungeachtet dessen bin ich zuversichtlich, dass wir auch künftig vielen jungen Menschen nicht nur eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung, sondern auch eine daran anschließende Beschäftigung in der Justiz ermöglichen können.

Wie ich in der Beantwortung der Anfrage zur Zl. 9514/J-NR/2016 betreffend Durchführung und Auswirkung der bis 2019 geplanten Einsparungen des nicht-richterlichen Personals ausführlich dargelegt habe, gibt der Bundesfinanzrahmen, der für das Justizressort bis 2019 ein Einsparungsvolumen von 229 Planstellen vorsieht, als Planungsinstrument einen bestimmten Weg vor, eröffnet aber durchaus die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen, wenn dies aktuelle Ereignisse wie etwa die derzeitigen Flüchtlingsströme samt den damit einhergehenden zusätzlichen Aufgaben erfordern. So wurde im Rahmen einer jüngst erfolgten Personalplananpassung aus dem Titel „Sicherheit“ der Exekutivbereich planstellenmäßig aufgestockt und infolge dessen auch der Bundesfinanzrahmen angepasst.

Vor diesem Hintergrund werde ich, wie von mir wiederholt angekündigt, in der politischen Diskussion auf die besonderen Herausforderungen, mit denen sich die Justiz aufgrund der aktuellen Entwicklungen konfrontiert sieht, mit allem Nachdruck hinweisen und versuchen, für die Justiz jene Planstellenausstattung sicherzustellen, die ihr die effektive und qualitätsvolle Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglicht.

Im Übrigen wurden bereits im Jahr 2008 eingehend Möglichkeiten geprüft, wie fertig ausgebildete Lehrlinge, die für eine Tätigkeit in der Justiz in Betracht kommen, zur Überbrückung bis zum Freiwerden einer Planstelle an die Justiz gebunden werden können. Als einzige praktikable Lösung räumte schließlich das Bundesministerium für Justiz im Einklang mit dem Allgemeinen Teil des Stellen- bzw. nunmehr Personalplans den nachgeordneten Dienstbehörden die Möglichkeit ein, jene Lehrlinge bis zum Freiwerden einer entsprechenden Planstelle auf Basis einer Arbeitskräfteüberlassung zu beschäftigen, die nach Ablauf der Weiterverwendungspflicht mangels freier Planstellen vorerst nicht in ein Justizdienstverhältnis aufgenommen werden können, bei denen aber aufgrund ihrer Qualifikation ein Interesse an einer Weiterbeschäftigung im Justizdienst besteht. Auch wenn das Bundesministerium für Justiz von Anfang an die Auslagerung von Justizdiensten nur sehr restriktiv gehandhabt sehen wollte, sollte damit zumindest in einigen wenigen und unvermeidlichen Ausnahmefällen auf Personalleasing zurückgegriffen werden können, sofern diese Personalmaßnahme eine budgetäre Bedeckung findet. Auf diese Weise ist nicht nur gewährleistet, dass die von der Justiz ausgebildeten und entsprechend geeigneten Lehrlinge weiterbeschäftigt, sondern darüber hinaus auch, dass die sich vor allem in den nächsten Jahren massiv auswirkenden Pensionsabgänge nahtlos nachbesetzt werden können.

Zu 4 und 5:

Grundsätzlich fällt es nicht in den Aufgabenbereich des Justizressorts, Lehrlingen, die nicht in den Justizdienst aufgenommen werden können, einen anderweitigen Arbeitsplatz zu vermitteln. Eine solche Hilfestellung kann schon aufgrund der dafür fehlenden personellen

Ressourcen nicht angeboten werden und wird von den Lehrlingen regelmäßig auch gar nicht erfragt. In besonders gelagerten Einzelfällen wird freilich auf Eigeninitiative von Justizbediensteten versucht, für die/den betroffenen Lehrling einen alternativen Arbeitsplatz zu finden.

Da die nicht weiterbeschäftigten Lehrlinge nach Ablauf der Behaltefrist aus der Justiz ausscheiden und regelmäßig keinen weiteren Kontakt zu ihrer früheren Dienststelle unterhalten, verfügt die Justiz über keine Informationen, wie schnell diese Personen eine andere langfristige Anstellung finden.

Zu 7:

Für die Aufnahme der Lehrlinge in den Bundesdienst bilden neben einer entsprechenden freien Planstelle die von der jeweiligen Dienststelle zu erstattenden Berichte der letzten drei Jahre sowie der erfolgreiche Abschluss der Lehre inklusive Berufsschule die maßgeblichen Auswahlkriterien. Entscheidende Bedeutung kommt dabei dem Ausbildungserfolg in den einzelnen Sparten bei der Dienststelle und dem Lernerfolg in der Berufsschule zu.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

